

Steckbrief Naturpark

Eignung für MTB	mit Einschränkungen bis sehr eingeschränkt	
Regelungen	§ 27 BNatSchG, § 17 SächsNatSchG	
Schutzregime	<ul style="list-style-type: none"> • mäßig bis streng • überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete • abhängig von der Zonierung gelten unterschiedliche Schutzstandards • je nach Zonierung/Verordnung relatives bzw. absolutes Veränderungsverbot • Schutzzweck kann auch Erholung/nachhaltiger Tourismus sein → Mountainbiken nicht grundsätzlich ausgeschlossen • aktuell drei Naturparke in Sachsen: Erzgebirge/Vogtland, Dübener Heide und Zittauer Gebirge 	
Erste Ansprechpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Naturparkträger (bspw. Zweckverbände) • untere Naturschutzbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte) 	

Zu beachten bei der Nutzung vorhandener Infrastruktur

- Konkrete Verordnung beachten.
 - Die Verordnungen insbesondere dahingehend auswerten, (1.) ob und wo Betretungsrecht (inkl. Radfahren) eröffnet ist und (2.) ob Mountainbiken als Form des Radfahrens erfasst sein kann.
 - Wenn Radfahren möglich ist, muss anhand der Verbote und Schutzzwecke festgestellt werden, inwieweit und mit welcher Intensität. Dies ist immer eine *Frage des Einzelfalles*.
- Beispiel:* Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland:
- § 8: „In den Schutzzonen I und II sind alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört,
 3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.“
 - § 9 I: „Handlungen, die nicht nach § 8 verboten sind, aber Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen in der Schutzzone I und II der schriftlichen Erlaubnis.“
 - § 10 (zulässige Handlungen): „Die §§ 8 und 9 gelten nicht für [...]
 6. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, [...], Straßen, Wege, Plätze, [...] im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, [...].“
 → Selbst in Schutzzone I ist Radfahren nicht ausgeschlossen (Schutzzwecke beachten). Nach § 4 II 2 ist Erholungsverkehr auf geeignete Wege und Flächen zu lenken.

Zu beachten bei der Entwicklung von Mountainbike-Angeboten

- Konkrete Verordnung beachten.
 - Die Verordnungen insbesondere dahingehend auswerten, (1.) ob und wo Betretungsrecht (inkl. Radfahren) eröffnet ist und (2.) ob Mountainbiken als Form des Radfahrens erfasst sein kann.
 - Wenn Radfahren möglich ist, muss anhand der Verbote und Schutzzwecke festgestellt werden,
- Beispiel:* Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland:
- § 9 II: „In den Zonen I und II bedürfen insbesondere folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) [...], auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, [...]
 5. die Anlage oder Veränderung von öffentlichen [...] oder von anderen Verkehrswegen,
 6. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Motorsportanlagen, [...].“

inwieweit und mit welcher Intensität. Dies ist immer eine *Frage des Einzelfalles*.

- § 9 III: *„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparkes oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können.“*
 - Errichtung erforderlicher Infrastruktur nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Geltende Schutzzwecke auswerten und beachten.
-